



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Meisel, Karl: Strafen und Strafabmessung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Strafen und Strafabmessung.



ie von dem Kaiserlichen Statistischen Amte herausgegebene „Kriminalstatistik für das Jahr 1883“ ist kürzlich erschienen. Ihr eingehendes Studium bietet nicht bloß für den Kriminalisten eine Fülle interessanter Daten, jeder Gebildete, dem die Sittlichkeitszustände in unserm Volke der Beachtung wert erscheinen, wird aus den mitgetheilten Zahlen so manches Ergebnis herausfinden, das überrascht und ihm neue Gesichtspunkte eröffnet. Besonders bemerkenswert erscheint die diesjährige Kriminalstatistik deshalb, weil zum ersten male für das ganze Reich ein Vergleich mit den entsprechenden Zahlen des Vorjahres möglich ist. Hierdurch wird es erst möglich, eine sichere Grundlage für die aus den Ergebnissen der Statistik zu ziehenden Schlüsse zu finden, denn, wenn es gewagt ist, aus den für ein Jahr ermittelten Zahlen sofort auf die kriminellen Zustände eines Landes zu schließen, so wird es doch schon erlaubt sein, dann, wenn dieselben Erscheinungen in zwei aufeinander folgenden Jahren wiederkehren, zu folgern, daß den gleichen Erscheinungen gleiche oder ähnliche Ursachen zu grunde liegen.

Die erschienene Statistik hat nicht alle strafbaren Handlungen zum Gegenstande, bezüglich deren im Jahre 1883 ein Strafverfahren stattgefunden hat. Es sind von ihr ausgeschlossen geblieben alle strafbaren Handlungen, über welche nicht von den ordentlichen Gerichten entschieden worden ist (u. a. die von den Militärbehörden abgeurtheilten, die durch Strafbefehle der Polizei-, Verwaltungs- und Steuerbehörden erledigten Handlungen). Von den zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehörenden Strafsachen sind nicht zum Gegenstande der statistischen Erhebungen gemacht worden: a) alle Übertretungen, d. h. die nur mit Haft oder mit Geldstrafe bis 150 Mark bedrohten Handlungen — weil bei der großen Zahl solcher Vergehen das an den weitaus größten Teil dieser geringfügigen Strafthaten sich knüpfende kriminalstatistische Interesse zu der durch ihre statistische Bearbeitung verursachten Müheverwältung in keinem Verhältnis stehen würde; b) Verbrechen gegen Landesgesetze — weil bei dem verschiedenen Umfange des in den einzelnen Bundesstaaten neben dem Strafgesetzbuche bestehenden Landesstrafrechts und bei der Verschiedenartigkeit, mit welcher die einzelnen Landesgesetze gewisse strafbare Handlungen desselben oder ähnlichen Charakters (z. B. Forstdiebstahl) bald als Vergehen, bald als Übertretung qualifiziren, durch die Berücksichtigung der nach Landesrecht strafbaren Handlungen die Einheitlichkeit der Statistik beeinträchtigt worden wäre; c) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle — weil dieselben bereits den Gegenstand einer besondern Statistik bilden.

Bei allen deutschen Amtsgerichten und Landgerichten waren im Jahre 1883 1 851 245 Straffachen anhängig. Von dieser Gesamtzahl sind nicht Gegenstand der Statistik, weil unter die oben aufgeführten Ausnahmen fallend: 1 432 480, d. h. 77,38 Proz. aller gerichtlich entschiednen Straffachen. Setzt man von dem hiernach für die Statistik verbleibenden Teile von 22,62 Proz. noch den auf Vergehen gegen die Gesetze, betreffend die Erhebung der Reichssteuern und Zölle, sowie auf Verbrechen und Vergehen gegen Landesgesetze fallenden Bruchteil ab, so ergibt sich als Rest für die Kriminalstatistik 20,5 Proz. gegen 19,01 Proz. im Jahre 1882. Aus dieser nur unbedeutenden Erhöhung des Bruchteils wird der Schluß gezogen, daß 1883 wie 1882 ungefähr ein Fünftel aller durch die ordentlichen Gerichte entschiednen Straffälle in der vorliegenden Kriminalstatistik Berücksichtigung gefunden hat.

Im ganzen Reiche hat sich die Zahl der rechtskräftig abgeurteilten Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze um ein kleines (3 Proz.) vermehrt. Am stärksten beteiligt an dieser Vermehrung sind die Oberlandesgerichtsbezirke Köln (+ 12,8 Proz.), Zweibrücken (+ 11,3 Proz.) und Kolmar (+ 10,9 Proz.), also der äußerste Westen Deutschlands. Eine besonders große Verminderung fällt — abgesehen von den beiden kleinsten Bezirken, Braunschweig (— 13,6 Proz.) und Oldenburg (— 17,6 Proz.) — auf Königsberg (— 9,2 Proz.).

Greift man aus den einzelnen gezählten Handlungen diejenigen heraus, von welchen in jedem der beiden Jahre 1882 und 1883 mehr als 30 000 den Gegenstand einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung bildeten, so fielen

auf	Handlungen: 1883 Proz.: 1882 Proz.:		
1. Diebstahl (einfachen und schweren) . . .	141729	30,1	30,8
2. Beleidigung	57983	12,3	12,3
3. Unterschlagung	37368	8,0	6,9
4. Gefährliche Körperverletzung	35180	7,5	7,3
5. Betrug	30721	6,5	6,7
zusammen:	302981	64,4	64,0

auf alle übrigen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze hingegen nur 167 235 Handlungen, d. h. 35,6 Proz. im Jahre 1883 gegen 36 Proz. im Jahre 1882.

Der Prozentsatz der Verurteilungen — gegenüber den auf Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens lautenden Entscheidungen der Gerichte — betrug, gezählt nach

	Handlungen:		Personen:	
	1882	1883	1882	1883
Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt	81,8	81,7	85,3	85,1
Diebstahl und Unterschlagung	88,4	88,3	85,6	85,3
Beleidigung	79,8	79,2	76,0	75,8
Körperverletzung	85,0	85,4	80,7	81,2

Der Prozentsatz der Verurteilungen betrug	1883:	1882:
bei den strafbaren Handlungen gegen Staat, Religion und öffentliche Ordnung	88,43	87,98
bei den strafbaren Handlungen gegen die Person	81,82	82,08
bei den strafbaren Handlungen gegen das Vermögen	85,93	86,27
bei den Verbrechen und Vergehen im Amt	85,26	89,00.

Interessant ist weiter die durch Zahlen belegte Feststellung, daß sowohl 1883 wie 1882 überhaupt etwa ein Viertel, bei Vermögensvergehen nicht ganz ein Drittel aller Verurteilten mit Freiheitsstrafe schon vorher bestraft war.

Zur gerichtlichen Entscheidung wurden im ganzen Reiche gebracht:

	Handlungen:		Personen:	
	1882	1883	1882	1883
Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt:				
a) Entscheidungen überhaupt	456240	469718	403284	403657
b) auf Verurteilung lautende	389289	388611	329688	329750.

Hierzu wird bemerkt: Bezüglich der Verbrechen und Vergehen überhaupt zeigen sowohl die Handlungen als die Personen im Jahre 1883 gegen das Vorjahr eine Vermehrung in den absoluten Zahlen. Dieselbe ist aber bei den Personen so gering, daß im Verhältnis zu der gestiegenen Bevölkerungszahl sich für 1883 eine kleine Verminderung, also eine um ein geringes günstigere Zahl ergibt. Dagegen zieht die stärkere Steigerung der Zahl der Handlungen auch höhere relative Zahlen nach sich. Es berechnen sich mehr Verbrechen und Vergehen auf die Einwohnerschaft; die Gefährdung derselben scheint also in der Art zugenommen zu haben, daß von einer kleinern Anzahl von Personen mehr solcher Handlungen verübt wurden. Man braucht jedoch diese verhältnismäßig stärkere Zunahme der Handlungen nicht in innern, in der Bevölkerung, beziehentlich dem Verbrechertum liegenden Gründen zu suchen, sondern kann sie darin sehen, daß zufolge der bei der Bearbeitung gemachten Erfahrungen die Angaben über die Handlungen sich verbessert haben. Diese Verbesserung bezieht sich auf die Gemeinschaftlichkeit der Straftthaten und läuft darauf hinaus, daß im Jahre 1883 mehr Handlungen gezählt worden sind, die Zunahme derselben also eine nur scheinbare ist.

Die ungünstigsten Stellen, ihren Kriminalitätsziffern nach, nehmen die östlichen Landesteile längs der russischen Grenze ein. Die günstigsten Ziffern haben Bezirke des Westens — Trier und Aachen —, des Nordwestens — Herzogtum Oldenburg, Osnabrück, Münster, Minden, beide Lippe, Waldeck — und des Nordens — Schleswig und beide Mecklenburg. Eigentümlich ist, ebenso wie im Vorjahre, die ungünstige Stellung der Rheinpfalz und der beiden schwarzburgischen Fürstentümer inmitten von Bezirken mit weit günstigeren Zahlen, und anderseits treten mit auffallend günstigen Ziffern auch 1883 wieder die Bezirke Sigmaringen, Baden und Mosbach aus ihrer Umgebung heraus. Von

den Veränderungen gegen das Vorjahr ist die bedeutend ungünstiger gewordene Stellung des Elsaß, sowie die bedeutend verbesserte des Herzogtums Oldenburg, Anhalts und des Staates Lübeck hervorzuheben. Hierbei fällt der außerordentlich weite Abstand auf, der die ungünstigsten von den günstigsten Verhältniszahlen trennt. Während z. B. im Bezirke Königsberg auf 100 000 über zwölf Jahre alte Einwohner 1432 Verurteilte kamen, waren es im Bezirke Minden nur 436, also etwa ein Drittel, auf 100 000.

Bei den Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt kamen

im Jahre:	auf 1000 strafmündige		auf 100	
	männliche Einwohner	weibliche Einwohner	männliche Verurteilte	weibliche:
1882	17,14	3,80	23,4	
1883	17,03	3,81	23,7.	

Es ist also eine so gut wie vollkommene Übereinstimmung in den Verhältniszahlen beider Jahre vorhanden. Indessen ist die kleine Abnahme, die in der Kriminalitätsziffer im allgemeinen stattgefunden hat — im Jahre 1882: 10,28, im Jahre 1883: 10,23 Verurteilte auf 1000 Einwohner —, lediglich beim männlichen Geschlechte bemerkbar. Bei den einzelnen Vergehensarten zeigt die Kuppelei ein großes Überwiegen der weiblichen Verurteilten, bei den andern wird die größte Annäherung erreicht bezüglich der Hehlerei, an dieser zeigt das weibliche Geschlecht einen mehr als dreimal so starken Anteil wie an den Verbrechen und Vergehen überhaupt. Während die Zahl der weiblichen Verurteilten nur den vierten Teil der sämtlichen Verurteilten überhaupt beträgt, ist die Zahl der wegen Hehlerei verurteilten weiblichen Personen nahezu drei Viertel (73,3 Proz.) der wegen desselben Vergehens verurteilten männlichen Personen.

Von 100 der in den Jahren 1882 und 1883 wegen Verbrechen und Vergehens verurteilten gehörten ihrem Berufe nach an: 1. der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei: a) als Selbständige und Geschäftsleiter: 5,70 und 5,57, b) als Gehilfen, Arbeiter, Tagelöhner: 15,66 und 21,62, c) Angehörige: 2,61 und 3,45; 2. Industrie, Bergbau und Bauwesen: a) Selbständige und Geschäftsleiter: 7,14 und 7,24, b) Gehilfen, Arbeiter und Tagelöhner: 23,66 und 24,87, c) Angehörige: 4,05 und 4,20; 3. Handel und Verkehr: a) Selbständige und Geschäftsleiter: 5,17 und 4,97, b) Gehilfen, Arbeiter, Tagelöhner: 3,27 und 4,12, c) Angehörige: 1,11 und 1,07; 4. Arbeiter, Tagelöhner ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweiges: a) Erwerbsthätige: 16,88 und 11,49, b) Angehörige: 3,45 und 2,22; 5. Diensthöten für häusliche Zwecke: a) Erwerbsthätige: 3,16 und 2,46, b) Angehörige: 0,07 und 0,07; 6. öffentliche und Hofdienste, sogenannte freie Berufsarten: a) Erwerbsthätige: 1,53 und 1,39, b) Angehörige: 0,23 und 0,21; 7. ohne Berufe und Berufsangabe: a) Selbständige: 5,23 und 5,67, b) Angehörige: 0,59 und 0,38.

Die Vergleichung der Ergebnisse der Statistik für die beiden Jahre 1882 und 1883 zeigt ferner, daß auf 100 000 Einwohner derselben Religion oder Konfession Verurteilte kamen:

im Jahre:	bei den Christen			zusammen:	bei den Juden:
	evangelischen:	katholischen:			
1882	675	773	710	617	
1883	663	787	708	641.	

Die Erläuterungen sagen hierüber: Dies würde eine zwar geringe, aber doch bemerkenswerte Verschiebung zu Ungunsten der Katholiken erkennen lassen. Indessen muß, auch abgesehen davon, daß aus dem Vergleich zweier Jahre überhaupt keine Schlüsse auf einen Einfluß der Religion, der sich doch nur in einer längeren Reihe von Jahren erkennbar machen könnte, gezogen werden dürfen, betont werden, daß man sich sehr zu hüten hat, den Einfluß der Religion oder Konfession Wirkungen zuzuschreiben, die von ganz andern Faktoren abgeleitet werden müssen. Sowohl für die Religionen wie für die Konfessionen kommen bekanntlich die Stammesverschiedenheiten in Betracht, und diese hängen ihrerseits mit denjenigen der Wohnsitze zusammen. Wenn man nun Veränderungen in den Kriminalitätsziffern der verschiedenen Konfessionen wahrnimmt, so mögen sich in denselben Veränderungen in der Verbrechensbeteiligung der gesamten Einwohnerschaft einzelner, vorwiegend katholischer oder vorwiegend evangelischer, Landesteile aussprechen. Diese Veränderungen aber mögen ihrerseits wieder auf Ursachen zurückzuführen sein, die weder mit der Religion noch mit der Stammeseigentümlichkeit der Einwohner etwas zu thun haben, sondern in nur durch äußere Ursachen herbeigeführten wirtschaftlichen Veränderungen begründet sind. Die jüdische Bevölkerung weist bei den meisten Vergehen eine geringere, eine stärkere Beteiligung jedoch an folgenden auf: Verbrechen und Vergehen im Amte, Zuwiderhandlungen gegen § 147 der Gewerbeordnung, Meineid, Beleidigung, Fehlerei, Betrug, Urkundenfälschung und Bankrott. Beispielsweise sei erwähnt, daß, während bei den Christen auf 100 000 Einwohner 1,9 wegen Meineids Verurteilte kamen, bei den Juden auf 100 000 4,4 gezählt wurden.

Die Häufigkeit der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verhängten Strafarten stuft sich in folgender Reihenfolge ab: Gefängnis 68 Proz., Geldstrafe 26,70 Proz., Zuchthaus 3,74 Proz., Verweis 1,04 Proz., Haft 0,44 Proz., Festungshaft 0,05 Proz., Todesstrafe 0,03 Proz.

Und hier kommen wir nun auf einen Punkt, der zwar in der Statistik nicht besonders hervorgehoben wird, der aber aus den betreffenden Tabellen überall klar hervorleuchtet. Das ist die allzugroße Milde der Richter in der Anwendung der Strafgesetze. Bereits im Jahre 1874 war die hierin liegende Gefahr durch den preussischen Justizminister Dr. Leonhardt erkannt und es war in einem Schreiben an die Beamten der Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen worden, daß nicht ohne Grund eine ungerechtfertigte Milde

in der Bestrafung Schuldiger als eine der ganzen bürgerlichen Gesellschaft drohende Gefahr empfunden werde. Faßt man nun die Praxis der Gerichte, wie sie in der Kriminalstatistik für 1883 zusammengestellt ist, ins Auge, so ergibt sich sofort, daß die Milde überall noch Platz greift. Es wurde beispielsweise im Jahre 1883 in den verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken erkannt: bei einfachem Diebstahl auf Gefängnisstrafe von 3 Monaten und darunter in 95,6 Proz. (Karlsruhe), in 93,7 Proz. (Königsberg), in 94,3 Proz. (Darmstadt) aller Fälle. Gefängnisstrafen von über 3 Monaten bis zu einem Jahre erhielten in Karlsruhe von 2226 wegen einfachen Diebstahls Verurteilten nur 52, in Königsberg von 5778 Verurteilten nur 182, in Darmstadt von 886 Verurteilten nur 21. Nur gegen 3 wegen einfachen Diebstahls Verurteilte wurde in Darmstadt eine Gefängnisstrafe von mehr als 1 Jahr ausgesprochen; eine höhere Strafe wurde überhaupt nicht erkannt. Und doch droht der § 242 des Strafgesetzbuchs für den einfachen Diebstahl Gefängnis bis zu 5 Jahren an. Ähnlich wie in den herausgehobenen, oft noch schlimmer, ist es in allen andern Oberlandesgerichtsbezirken. Überall läßt sich aus den gegebenen Zahlen das Bestreben der Gerichte herauslesen, von dem zulässigen Strafminimum nicht allzuweit sich zu entfernen und nur geringfügige Strafen auszusprechen. Es wird dabei ganz vergessen, daß eine derartige Anwendung des Strafgesetzes fast ebenso willkürlich ist, als wenn etwa ein Gericht sich garnicht mehr um den gesetzlichen Strafrahmen kümmern wollte. Denn wenn der Gesetzgeber ein Vergehen — nehmen wir der Kürze halber wieder den Diebstahl — mit einer Gefängnisstrafe von einem Tage bis zu 5 Jahren bedroht, so ist er doch der Ansicht, daß der Richter nur in ganz besonders leichten Fällen auf die geringste Strafe erkennen soll, daß dagegen in allen gewöhnlichen Fällen eine Gefängnisstrafe, die sich etwa in der Mitte des Strafrahmens bewegt, eintreten soll. Wird nicht dieser Absicht des Gesetzgebers beinahe Hohn gesprochen, wenn kürzlich ein Gericht, wie in der Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Büreaus, Heft I bis III, Jahrgang 1885, mitgeteilt wird, gegen eine Mutter, die ihre zehnjährige Stieftochter in fünf Fällen zum Diebstahl angestiftet hatte, eine Gefängnisstrafe von drei Wochen erkannt hat? Formell mag diese Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens geblieben sein, materiell aber ist die Entscheidung ebenso unrichtig, als wenn das Gericht etwa auf einen Verweis erkannt hätte.

Ich glaube diese Betrachtung nicht besser schließen zu können als mit den Worten, die am Schlusse einer längern Abhandlung des Geh. Oberregierungsrates Illing, abgedruckt in der vorhin erwähnten Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Büreaus, zu lesen sind. Dort heißt es: Dem Verlangen nach strengern Bestrafungen wird gemeinhin mit dem Hinweis darauf begegnet, daß die barbarischen Strafen der Vorzeit nicht zur Verminderung der Verbrechen, sondern zur Verrohung des Volkes geführt hätten. Mit diesem Einwande, der häufig die Form von Deklamationen über die Anforderungen der

Humanität und der fortschreitenden Zivilisation annimmt, ist aber die Sache nicht abgethan. Es fällt niemandem ein, die Schreckensstrafen der Carolina oder nur des Landrechts wiederherstellen zu wollen. Gegenüber der milden Praxis aber, wie sie sich aus der Statistik ergibt, ist die Frage gestattet, was eigentlich mit solchen Strafen erzielt werden soll. Sie können weder zur Abschreckung noch zur Besserung dienen und haben schließlich nur den einen Erfolg, daß die Anfänger auf der Laufbahn des Verbrechens durch die Gemeinschaftshaft in den kleinen Gefängnissen für das Verbrechen reif gemacht werden und sich nach und nach an die Gefängnishaft gewöhnen, während die fertigen Verbrecher, die Diebe von Profession, nach Verbüßung der gegen sie erkannten kurzen Strafen den Krieg gegen das Eigentum ihrer Mitbürger mit ungeschwächtem Mute fortsetzen, bis sie, wieder und wieder rückfällig, schließlich das Zuchthaus als eine Art von Versorgungsanstalt ansehen. Der gemeine Mann schätzt die Schwere der Verbrechen nach der Strafe, und wenn diese allzu gelinde wird, dann lernt er auch die Missethat gering anschlagen. So lange die gegenwärtige Strafpraxis fortbesteht, kann unsre Strafrechtspflege als ein Mittel der Repression gegen das Verbrechen nicht zur vollen Geltung kommen.

Darmstadt.

Karl Meisel.



Zwei fürstliche Frauen des achtzehnten Jahrhunderts.

2. Fürstin Eleonore Liechtenstein.



U n der Geschichte der Staaten sind es nicht bloß allbekannte, vor jedermanns Augen sich vollziehende Thatfachen, die auf den Gang der Politik bestimmenden Einfluß üben; vielleicht vorzugsweise ziehen sich die eigentlichen tonangebenden Motive in ein geheimnisvolles Dunkel zurück, aus dem sie nur der dem innersten Kern der Dinge nachspürende Fleiß und Scharfsinn späterer Geschlechter wieder hervorzuziehen vermag. Wir wissen nicht, ob dies überall gelungen ist und überhaupt gelingen kann; bei manchen wichtigen Ereignissen der Weltgeschichte sind wir wohl öfters in Verlegenheit, wie wir uns den Zusammenhang von Ursache und Wirkung zu denken haben. Wir fühlen deutlich, daß dieses und jenes überlieferte Faktum nicht der letzte Grund einer Handlungsweise gewesen sein kann, daß das Verhältnis zwischen Ursache und Wirkung ein zu ungleiches ist, als daß wir den von der naiven Anschauungsweise der alten Schriftsteller angege-

Grenzboten III. 1885.

64